

**Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaft der Universität Bielefeld vom 1. März 2006**

Az.: -2241.2-

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Änderungsordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Promotionsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 3. März 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- Jahrgang 32, Nr. 4, S. 39), wird wie folgt geändert:

**§ 6 erhält folgende Fassung:**

"§ 6 Zugang zum Promotionsverfahren und zum Promotionsstudiengang

(1) Zum Promotionsverfahren hat Zugang, wer

- a) einen qualifizierten Abschluss oder einen Studiengang abschließende qualifizierte Prüfung nach einem Universitätsstudium in gesundheitswissenschaftlichen Diplom- und Magisterstudiengängen oder in Diplom-, Magister- und Lehramtsstudiengängen mit nachgewiesenen gesundheitswissenschaftlichen Anteilen mit jeweils einer Regelstudienzeit von acht Semestern oder
- b) einen qualifizierten Abschluss eines Masterstudiengangs in Gesundheitswissenschaften im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 HG nachweisen kann.

(2) Für einen qualifizierten Abschluss nach Absatz 1 ist eine Gesamtnote von mindestens 2,0 oder besser erforderlich. Von diesem Erfordernis kann der Promotionsausschuss auf Antrag Befreiung erteilen, wenn die bisherigen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers erwarten lassen, dass sie oder er zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. Der Beschluss des Promotionsausschusses ist in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Zum Promotionsverfahren hat unter Auflagen Zugang, wer einen qualifizierten Abschluss in einem Lehramtsstudiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder in einem Bachelor-Studiengang mit dem Hauptfach oder dem Nebenfach Gesundheitswissenschaften mit einer

Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder einen Fachhochschulabschluss in Gesundheitswissenschaften mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern nachweist. Die Auflagen umfassen angemessene auf die Promotion vorbereitende Studien in Gesundheitswissenschaften im Umfang von in der Regel zwei Semestern. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Studien- und Prüfungsleistungen des Zusatzstudiengangs mit dem Abschluss Master of Public Health an der Universität Bielefeld oder eines vergleichbaren Studiengangs werden bei Gleichwertigkeit auf die vorbereitenden Studien angerechnet. Für einen qualifizierten Abschluss ist eine Gesamtnote von mindestens „sehr gut“ erforderlich.

(4) Der Promotionsausschuss kann abweichend von den Voraussetzungen des Absatzes 1 auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten, die oder der ein anderes wissenschaftliches Studium als das der Gesundheitswissenschaften abgeschlossen hat, Zugang erteilen, wenn

- a) es sich um ständige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines an der Fakultät laufenden mindestens zweijährigen Forschungsprojektes handelt, die das Studium an der Universität mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern bereits abgeschlossen haben und wenn darüber hinaus die Zulassung von einem im Sinne dieser Ordnung prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers, der die Dissertation betreut, befürwortet wird,
- b) die Kandidatin oder Kandidat nach dem abgeschlossenen Studium mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern an einer Universität eine mindestens dreijährige berufliche Praxis nachweist, in der gesundheitswissenschaftliche Anteile für die Erfüllung der Aufgaben am Arbeitsplatz überwiegend waren und drei im Sinne dieser Ordnung prüfungsberechtigte Mitglieder des Lehrkörpers, von denen ein Mitglied die Dissertation betreut und die beiden anderen von den prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultätskonferenz gewählt werden, die Zulassung gut-achterlich befürworten. Die gesundheitswissenschaftliche Relevanz der beruflichen Tätigkeit stellt der Promotionsausschuss fest.

(5) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit entsprechender Abschlüsse in in- und ausländischen Studiengängen entscheidet der Promotionsausschuss. Bei ausländischen Abschlüssen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angehört werden.

(6) Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsverfahren und zum Promotionsstudiengang ist ferner, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät als Betreuerin oder Betreuer ausgewählt hat und die oder der bereit ist, sie als Doktorandin oder ihn als Doktoranden anzunehmen und die Anfertigung der Dissertation zu beaufsichtigen. Die Betreuerin oder der Betreuer teilt die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden unter Angabe des Dissertationsthemas dem Promotionsausschuss mit und stellt darüber eine Bestätigung aus. Die Betreuerin oder der Betreuer kann das Betreuungsverhältnis nur aus wichtigem Grund beenden.

(7) Die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen für das Promotionsverfahren und den Promotionsstudiengang muss beim Promotionsausschuss beantragt werden. Bei einer Teilnahme am Promotionsstudiengang müssen die Zugangsvoraussetzungen vor Aufnahme des Studiums festgestellt werden. "

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 26. Januar 2006.

Bielefeld, den 1. März 2006

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann